

Kfz.-Schluß-Begrenzungsleuchte
und/oder Umrißleuchte

Typ: 12.0007.



gehört zu G Nr. 0231426

Erweiterung II

Ausführung mit Befestigungsschrauben= Art.-Nr.: 12.0009.

Glühlampe : R 5W

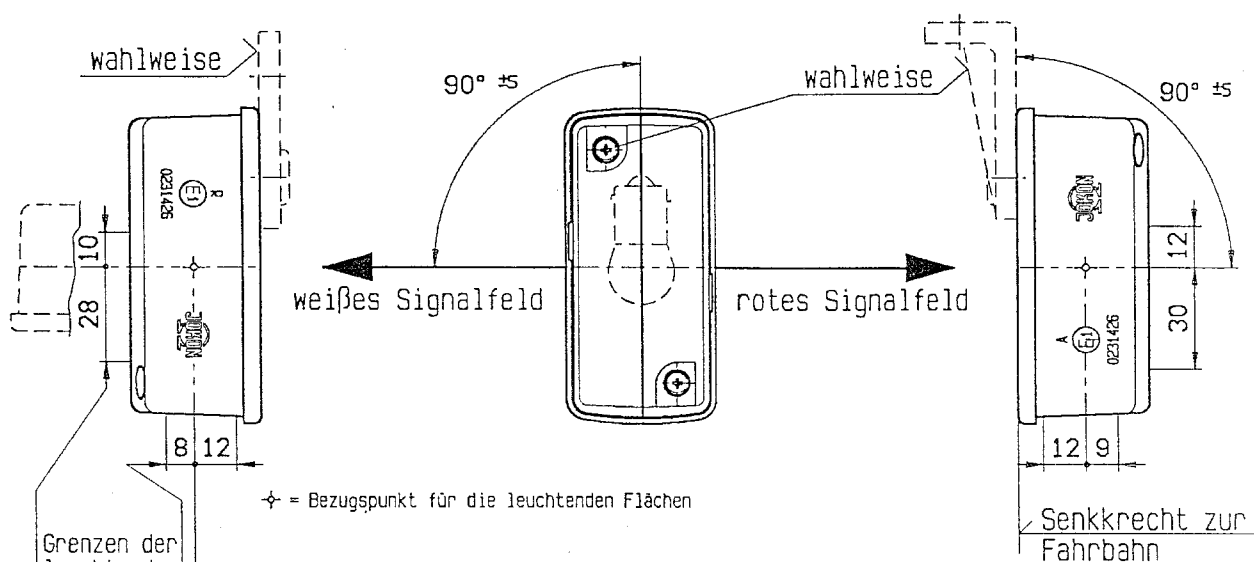
Anbau Links gezeichnet, für Anbau Rechts Leuchte 180° um die Bezugsachse gedreht.

Bei Verwendung nur als Schlußleuchte - entfällt das 'weiße Signalfeld' !
Bei Verwendung nur als Begrenzungsleuchte - entfällt das 'rote Signalfeld' !

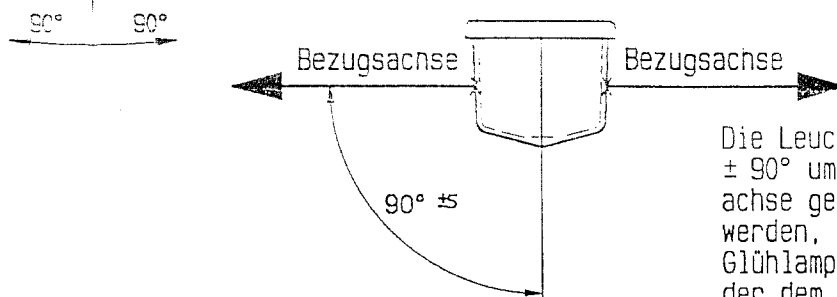
Ansicht von hinten

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorne



Ansicht von oben



Die Leuchte darf auch ± 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich die Glühlampenfassung auf der dem Fahrzeug zugewandten Seite befinden muß.

Bei hängendem Anbau der Leuchte muß die Wasserablauföffnung der Grundplatte abgedeckt werden.

Der Anbau der Geräte hat nach der jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.



KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

- Federal Motor Transport Authority -

D-24932 Flensburg • Tel. +49-461/316-0 • Fax +49-461/3161741 • Telex 22872

Typgenehmigungsbehörde
nach den
Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG),
Regelungen der Economic Commission for Europe (ECE) der UN
und der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

TYPGENEHMIGUNG

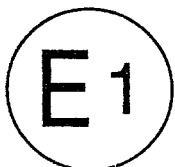
Type-Approval





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer **Schluß-Begrenzungsleuchte** bzw. **Umrißleuchte**
nach der Regelung Nr. 7 **einschließlich der Änderung 02**
Ergänzung 2

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **rear position lamp, front position lamp and**
end-outline marker lamp pursuant to Regulation No. 7 **including**
amendment 02 supplement 2

Nummer der Genehmigung: **0231426**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

JOKON

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
12.0007.

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
26.07.1995

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
14.08.1995

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
3 1426 N2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0231426**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **R und/and A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **rot - weiß**
Colour of light emitted: **red - white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x R5W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 2
adaptation to amendment 02 supplement 2

geänderte Befestigung der Abschlußscheibe
modified fastening of the lens

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **23.08.1995**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**


Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **0231426**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0231426

Erweiterung Nr.: II

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr 0131426 vom 25.11.1986:

"Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern."

Die Genehmigungszeichen

R



7R 0131426

A



7R 0131426

werden wie folgt geändert:

R



0231426

A



0231426



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0231426**

Erweiterung Nr.: **II**

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131426

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0131426
für die Schluß-Begrenzungsleuchten bzw.
Umrißleuchten
Typ: 12.0007.
Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
die Prüfzeichen +) R

++) A



7R 0131426



7R 0131426

+) für den Schlußleuchtenteil
++) für den Begrenzungsleuchtenteil



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131426

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131426

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Schluß-Begrenzungsleuchten bzw. Umrißleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 12.0007., dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlichen Teilen zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131426

- 4 -

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Die in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilten vollständigen Prüfzeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.3., 4.5. und 4.8. der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen müssen, sind auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf dem Schlußleuchtenteil bzw. auf dem Begrenzungsleuchtenteil dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebs-erlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131426

- 5 -

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 25. November 1986

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 13.11.1986
- 1 Skizze